

MITTELSTÄNDLER

DAS MAGAZIN DER OSTBELGISCHEN MITTELSTANDSVEREINIGUNG

Ostbelgien 

PHOTOVOLTAIK – RENTABILITÄT?

WIRTSCHAFT S. 4-5

REFORM DES GESELLSCHAFTSRECHTS

GESETZ S. 6-7

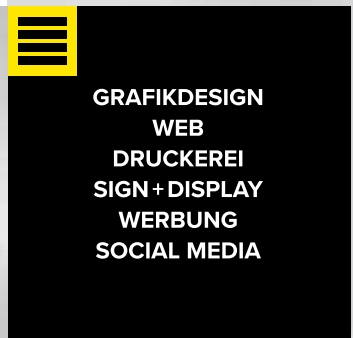
GEWINNPRÄMIE FÜR ARBEITNEHMER

FINANZEN S. 8-9

IMMOBILIENVERMIETUNG MIT MWST.

FINANZEN S. 10-11





Beste Qualität direkt von Meisterhand

Durch die Kombination von Tradition und Innovation wird dieses Motto in all unseren Leistungen umgesetzt:



Unsere hauseigenen, zertifizierten Feuerschutz-Massivholz-Rahmentüren bieten mehr Sicherheit für jede Immobilie und sind ansprechend in Form und Funktion.



SCHREINEREI
GANGOLF

Schreinerarbeiten im privaten, geschäftlichen und öffentlichen Bereich



Mobile Trennwände, Glaswände und Faltschichten machen mehr aus Ihren Räumen. Sie ermöglichen die funktionale und flexible Aufteilung in unterschiedliche Bereiche – abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf. Seit 2015 ist die Schreinerei Gangolf offizieller Handelsvertreter der Firma NÜSING in Belgien.



Schreinerei Gangolf PGmbH
Prümer Berg 24 • 4780 St. Vith
Belgien
Tel.: +32 (0)80 229 508

Schreinerei Gangolf Sàrl
Am Hock 4 • 9991 Weiswampach
Luxemburg
Tel.: +352 269 083 68

info@gangolf.be • www.gangolf.be



WIRTSCHAFT

FOTOVOLTAIK – RENTABILITÄT? 4-5



GESETZ

REFORM GESELLSCHAFTSRECHT 6-7



FINANZEN

DIE GEWINNPRÄMIE 8-9

IMMOBILIENVERMIETUNG MIT MWST 10-11

STEUERFREIES ZUSATZEINKOMMEN 18

FAHRMIT 22



ARBEIT

EINZELHANDEL: RUHETAG & LADENSCHLUSSZEITEN AUF DER KIPPE? 12-13

ZEHN TAGE VATERSCHAFTSURLAUB FÜR SELBSTSTÄNDIGE PAPAS 16



UNTERNEHMEN

UNTERNEHMEN IM PORTRAIT 14-15



AKTUELLES

INDEX, LÖHNE & INFORMATIONEN 20

SEKRETARIAT ST. VITH / EUPEN

Dienstleistungszentrum · Vennbahnstraße 4/2

4780 St. Vith · Tel. 080/41 00 71

Fax 080/22 90 83 · st.vith@mittelstand.be

Öffnungszeiten: Mo./Die./Do. 9.00-12.00 Uhr +

13.00-15.00 Uhr · Mi. 9.00-12.00 Uhr

Sprechstunden auf Vereinbarung

SEKRETARIAT BÜLLINGEN/BÜTGENBACH

Zur Eicht 6 · 4760 Büllingen · Tel. 080/64 78 74

Fax 080/64 27 49 · buellingen@mittelstand.be

buettgenbach@mittelstand.be

Sprechstunden auf Vereinbarung

VERWALTUNG, REDAKTION & WERBUNG

St. Vith/Eupen: Tel. 080/41 00 71

Büllingen-Büttgenbach: Tel. 080/64 78 74

VERANTWORTLICHE HERAUSGEBER

Mittelstandsvereinigung der DG

DRUCK + LAYOUT

Pavonet PGmbH · Tel. 087/59 12 90 · www.pavonet.be

Erscheint zweimonatlich. Angeschlossen an die belgische periodische Presse. Die Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung dieser Ausgabe, selbst auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber.

VORWORT

WERTE MITGLIEDER,

Betriebe für die Umwelt

In ganz Europa gehen Zehntausende Schüler, Studenten und andere Menschen auf die Straße, um Maßnahmen gegen den Klimawandel zu fordern. Sie verlangen von den Politikern, schnellstmöglich zu handeln und sozial gerechte Maßnahmen zur Begrenzung des CO₂-Ausstoßes zu ergreifen. Dieser Weckruf sollte unser Klimabewusstsein und die Politik wachrütteln. Ein Vorschlag zu einem neuen „Klimagesetz“ wurde blitzschnell erstellt, liefert jedoch keine konkreten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Die Regionen und der Föderale Öffentliche Dienst sollen lediglich die bezifferten Ziele in Punkto Umwelt neu bearbeiten. Es bleibt also noch viel zu tun! Nichtsdestotrotz kann jeder zum Klimaschutz beitragen. Getreu dem Motto „Vermeiden, reduzieren und kompensieren“ können wir Verantwortung für unseren eigenen ökologischen Fußabdruck, d.h. auch für unsere CO₂-Emissionen, übernehmen. Zu den wichtigsten alltäglichen Ursachen schädlicher Emissionen gehören Reisen mit dem Auto oder Flugzeug, aber auch Heizung und Strombedarf sowie das eigene Konsumverhalten. Der ökologische Wandel impliziert Einschränkungen und Verzicht und wird nicht jedem gut gefallen. Dies dürfte auch auf politischer Ebene ein heikles Thema darstellen. Die meisten Selbstständigen und Betriebe haben sehr gut verstanden, dass sie ebenfalls eine klimabewusste Strategie anwenden müssen, da wichtige Branchen in der Wirtschaft (Landwirtschaft, Gaststättengewerbe, Tourismus, Transport, Versicherung, Produktion, usw.) vom Klimawandel sehr stark betroffen sind. Der Umweldienst der Mittelstandsvereinigung UCM „service vert“ kann über Umweltthemen, wie z.B. Umweltgenehmigung, Abfallsortierung und -vermeidung, Energiesparmaßnahmen informieren. Von Natur aus sind die KMB lokal fest verwurzelt und vermeiden Verschwendungen. Maßnahmen zum Klimaschutz sind eine Investition in die Zukunft und kommen der Umwelt und den Ergebnissen der Betriebe zugute. Wie erreichen wir eine nachhaltige Wirtschaft? Natürlich nicht von heute auf morgen. Wir werden dieses Ziel Schritt für Schritt erreichen. Die Protestaktionen der Schüler und Studenten sollten uns erneut wachrütteln und motivieren weitere konsequente Schritte zu gehen.

Die Vorsitzenden

Guido Zians & Wolfgang Reuter



FOTOVOLTAIK – BLEIBT DIE RENTABILITÄT ERHALTEN?

Die Zeiten, in denen Fotovoltaik-Anlagen großzügig bezuschusst wurden, sind vorbei. Ist es trotzdem interessant, die Stromversorgung eines Unternehmens mit einer neuen Fotovoltaik-Anlage für die Zukunft aufzustellen? Dieser Frage ging Achim Langer von der Bürgerkooperative Courant d'Air speziell für landwirtschaftliche Betriebe auf zwei Studienabenden des Bauernbundes nach. Seine Antwort war ernüchternd differenziert, aber dennoch nicht uninteressant. Seit dem Höhenflug der Fotovoltaik vor zehn Jahren hat sich viel getan. Investitionszuschüsse gibt es mittlerweile (fast) nicht mehr und die grünen Zertifikate und die steuerlichen Vorteile wurden ebenfalls progressiv abgebaut.

Diese Entwicklung verlief parallel mit dem Sinkflug der Preise von Solarzellen. Aktuell geht man bei Solarmodulen aus europäischer Fertigung von Preisen in der Größenordnung von 1,17 Euro/Watt aus. Paneele von asiatischen Herstellern sind günstiger, während solche mit Moduloptimierung und höherem Ertrag teurer sind. Die Lebenserwartung der Paneele wird heutzutage auf 25 Jahre (bei 85% der ursprünglichen Leistung) veranschlagt. Wie steht es unter diesen Gegebenheiten um die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen? Bei der Beantwortung dieser Frage gilt es, zwei Situationen zu unterscheiden.

STROMZÄHLER, DIE RÜCKWÄRTS DREHEN

Bei Fotovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW spricht man von Prosumenten. Diese Anlagen sind angedacht, um Strom für den Eigenbedarf zu erzeugen. Übersteigt die Produktion den eigenen Verbrauch, dann wird der Überschuss ins Netz eingespeist und später bei Bedarf wieder aus dem Netz entnommen. Beim Einspeisen ins Netz läuft der Stromzähler rückwärts, bei der Entnahme wieder vorwärts. Bei diesem System kann der Wert jeder erzeugten Kilowattstunde mit dem Preis des bezogenen Stromes gleichgestellt werden: etwa 0,3 Euro/kWh (inkl. MwSt.). Hier wurde und wird das Stromnetz als kostenloser „Zwischenspeicher“ genutzt. Das macht die aktuellen Anlagen für den Betreiber wirtschaftlich interessant, da die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Dieser Umstand wurde in der Vergangenheit von verschiedenen Seiten wiederholt kritisiert und die Politik hat jetzt reagiert.



NETZ NICHT MEHR GRATIS

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Prosumenten an den Netzkosten beteiligt. Zwei Systeme sind vorgesehen. Beim Kapazitätstarif wird ein jährlicher Pauschalbetrag erhoben, der sich nach der maximalen Einspeisekapazität (ausgedrückt in kWe) richtet. Diese maximale Einspeisekapazität ist der kleinere Wert von einerseits der installierten Leistung (ausgedrückt in kVA) und andererseits der möglichen Höchstleistung am Wechselrichteranschluss (ausgedrückt in kWe). In Wallonien werden im Durchschnitt 38% des Stromes, den diese Anlagen erzeugen, direkt verbraucht; diese Energie geht folglich nicht ins Netz. Die restlichen 62% werden zuerst einmal ins Netz eingespeist und später bei Bedarf wieder entnommen. Der Netzbetreiber darf demnach eine Gebühr für diese 62% Strom erheben. Der Tarif richtet sich nach dem Netzbetreiber, mit einem Maximum von 120 Euro/kWe. Der hiesige Netzbetreiber Ores Est hat jüngst knapp 100 Euro pro kWe und Jahr angekündigt. Für eine 10-kW-Anlage ist folglich mit zusätzlichen Kosten von rund 1.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

PROPORTIONALTARIF

Das zweite System ist vor allem für Anlagen interessant, deren Produktion zu mehr als 38% direkt intern verbraucht wird. Beim Proportionaltarif wird der Netznutzungstarif nur auf die kWh erhoben, die effektiv aus dem Netz entnommen wurden. Um diese Menge zu ermitteln, muss ein Zweirichtungszähler installiert sein. Langfristig sollen alle Stromzähler durch solche „intelligenten Zähler“ ersetzt werden. Wer den Proportional-

tarif anwenden möchte, kann bei seinem Netzbetreiber die Installation eines Zweirichtungszählers beantragen (150 Euro). Um die Kosten dieses Systems zu simulieren, kann man von 0,1 Euro/kWh Verteilungstarif und 0,05 Euro/kWh Transporttarif ausgehen.

UND PRAKTISCH?

Eine Simulation verdeutlicht die Unterschiede: Eine Anlage mit einer Leistung von 5 kWe und 37,76% Eigenverbrauch muss im Kapazitätstarif bei Ores pro kWe Leistung 98 Euro bezahlen (entsprechend 490 Euro/Jahr). Steigt der Eigenverbrauch auf 50%, bleibt der Kapazitätstarif unverändert, aber der Proportionaltarif sinkt auf 341 Euro/Jahr und ist somit wesentlich günstiger und die Kosten für den Zweirichtungszähler sind schnell wieder zurückverdient. Sollte der Eigenverbrauch für diese Anlage auf 20% fallen, dann würde der Proportionaltarif rechnerisch auf 546 Euro steigen. In den Regeln ist aber festgelegt, dass hier der günstigere Kapazitätstarif (490 Euro) angewendet wird. Er stellt also für alle Fälle das Maximum dar.

WIRTSCHAFTLICH AUF LANGE DAUER

Modellrechnungen für eine Anlage von 5 kWp Leistung zeigen, dass bei einer angenommenen Strompreiserhöhung von 3% pro Jahr und einer Finanzierung der Anlage über zehn Jahre, die erneuerbare Energie in den ersten vier Jahren teurer ist als der Stromzukauf. Nach zehn Jahren, wenn der Kredit zurückgezahlt ist, wird die Anlage aber sehr interessant und auf 25 Jahre gerechnet beläuft sich die durchschnittliche Einsparung auf 745 Euro pro Jahr. Zur Verdeutlichung: Wenn der Strompreis 2019 0,29 Euro/kWh beträgt und jedes Jahr um 3% steigt, bedeutete das in 25 Jahren (2044) einen angenommenen Strompreis von 0,61/kWh. Dieses Kalkül berücksichtigt sowohl die Investition als die Kosten der Finanzierung, die Netzgebühren ab 2020, den einmaligen Austausch des Wechselrichters und den Leistungsverlust der Anlage im Laufe der Jahre. Auch ohne Zuschüsse und grüne Zertifikate ist eine solche Anlage rechnerisch interessant.

ANLAGEN ÜBER 10 KW

Größere Anlagen unterliegen völlig anderen Rahmenbedingungen. Hier spricht man von einem Produzenten. Der Strom wird über einen separaten Zähler eingespeist und getrennt vergütet. Für diesen Strom muss eine Einspeisevergütung entrichtet werden. In diesem System gibt es weiter grüne Zertifikate. Die Vergütung für den eingespeisten Strom schwankt und langfristig geht man in den Berechnungen von 0,04 Euro/kWh aus.

Die Energie ist aber nur ein (kleiner) Teil der Stromrechnung! Eine Anlage, deren Produktion zu diesem Preis vergütet wird, ist kein gutes Geschäft. Wenn der gesamte erzeugte Strom dagegen direkt im Betrieb verbraucht wird und gar nicht ins Netz eingespeist wird, bedeutet jede erzeugte kWh eine Einsparung zum Wert des globalen Strombezugspreises (d.h. inkl. Transport- und Netzkosten sowie Abgaben und Gebühren). Und der liegt bei gewerblichen Anlagen zwischen 0,20 und 0,24 Euro/kWh. In der Realität liegt man irgendwo dazwischen. Wo genau, das ist entscheidend dafür, ob eine Anlage wirtschaftlich sein kann oder nicht.

EIGENVERBRAUCH ENTSCHEIDEND

Je mehr Strom aus der Fotovoltaik direkt im Betrieb verbraucht wird und nicht ins Netz eingespeist werden, desto höher ist der Eigenverbrauchsanteil und desto besser wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Erster Schritt vor der Investition ist deshalb eine Analyse des Eigenverbrauches. Der Wert sollte über mehrere Wochen gemessen werden. Wenn der Eigenverbrauchsanteil bekannt ist, wird beim Netzbetreiber eine Orientierungsstudie angefragt. Diese Studie ergibt auch die Kosten für den Anschluss und den Zähler. Mit den Ergebnissen der Eigenverbrauchsanalyse und der Orientierungsstudie kann die Anlage weiter geplant werden: Dimensionierung, Überprüfung der Statik, Finanzplan, Reservierung der grünen Zertifikate bei der Wallonischen Region, Installation der Anlage, technische Abnahme, Anschluss durch den Netzbetreiber, usw. Diese Auflistung zeigt, dass hier Maßarbeit erforderlich ist und man auf Fachleute angewiesen ist. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen müssen auch hier auf jede Situation zugeschnitten werden. Wichtigster Parameter ist der Eigenverbrauchsanteil: Ideal ist es, wenn Produktionsoptimum der Fotovoltaik-Anlage mit einem hohen betrieblichen Strombedarf zusammenfällt.

FAZIT

Die Bäume wachsen auch bei den erneuerbaren Energien nicht in den Himmel. Wer mit Fotovoltaik-Anlagen auch in Zukunft Geld sparen (oder verdienen) will, muss langfristig planen und mit spitzem Stift kalkulieren. Korrekte Ausgangsdaten, eine gute Beratung und eine gründliche Berechnung der Wirtschaftlichkeit sind Voraussetzungen für nachhaltige Lösungen.

JE HÖHER DER DIREKTE EIGENVERBRAUCH, DESTO BESSER DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT.

Quelle: „Der Bauer“ Ausgabe vom 22. Februar 2019
Autor: Herr Marc Schröder



REFORM DES GESELLSCHAFTSRECHTS: WIE IST DER AKTUELLE STAND?

Das Plenum der Abgeordnetenversammlung hat Ende Februar 2019 die umfangreiche Reform des Gesellschaftsrechts verabschiedet. Durch die Novellierung sollen mehr Unternehmen für Belgien gewonnen werden, indem unser Land an die Nachbarländer angepasst wird.

GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

Das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) ersetzt das bestehende Gesellschaftsgesetzbuch, das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen und die europäischen politischen Parteien und Stiftungen (VoG-Gesetz) sowie das Gesetz vom 31. März 1898 über die Berufsvereine.

DIE MODERNISIERUNG UNSERES GESELLSCHAFTSRECHTS STÜTZT SICH AUF 3 SCHWERPUNKTE.

SCHWERPUNKT 1: KONSEQUENTE VEREINFACHUNG

- Abschaffung des Unterschieds zwischen bürgerlichen und Handelstransaktionen und zwischen bürgerlichen und Handelsgesellschaften;
- Integration des Gesellschafts- und des Vereinsrechts in ein einziges Gesetzbuch;
- Abschaffung der öffentlichen Gesellschaften und Beschränkung der Regeln für börsennotierte Gesellschaften;
- Beschränkung der Anzahl der Gesellschaftsformen. Derzeit unterscheidet das Gesetz zwischen 17 verschiedener Gesellschaftsformen. Durch die Reform wird diese Zahl auf 4 Grundformen reduziert: die GmbH (SPRL), die AG (SA), die kooperative Gesellschaft (SC) und die einfache Gesellschaft (société simple).
- Beschränkung der Anzahl der Strafbestimmungen. Bevorzugung der bürgerlichen Sanktionen (wie Vorstandschaft, Nichtigkeit oder andere spezifische Sanktionen).

SCHWERPUNKT 2: WEITREICHENDE FLEXIBILITÄT

Geschlossene Gesellschaft = Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung, aber ohne Kapital

- Abschaffung des Konzepts des Gesellschaftskapitals;
- Aufhebung des strikten Zusammenhangs zwischen dem Wert der Einlagen und den Rechten, die den Gesellschaftern als Gegenleistung dafür gewährt werden, mit der zwingenden Regel, dass jeder Geschäftsanteil dieselben Rechte verbrieft muss;
- Neuformulierung einiger Regeln durch die Abschaffung des Kapitalkonzepts, darunter die Vorschriften über den Erhalt eigener Anteile, finanzielle Unterstützung, das Notverfahren, die obligatorische Haftung und Wertbestimmung der Sacheinlagen. Die Haftung der Verwalter wird begrenzt, um es den Unternehmen zu erleichtern, qualifizierte Personen zu gewinnen, die sich ihrerseits leichter versichern können.
- Konzentration auf die Rechtfertigung des Ausgabepreises neuer Geschäftsanteile, mit einer verallgemeinerten und expliziteren Verantwortungspflicht des Vorstands;
- freie Regelung der Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen, sodass man von der Geschlossenen Gesellschaft eine sehr geschlossene, aber auch eine sehr offene Gesellschaft machen kann.

Aktiengesellschaft = Kapitalgesellschaft mit 3 möglichen Verwaltungsmodellen

- die zwingende Regel der „Ad-nutum“-Entlassung (sofort/ohne Einschränkung) der Vorstände wird ergänzendes Recht;
- die Aktiengesellschaft wird in der Zukunft einen „einzigsten Vorstand“ bestellen können, der nur aus gesetzlichen Gründen abgesetzt werden kann, im Gegensatz zum aktuellen herkömmlichen Vorstand bzw. Vorstandskollegium;
- ein duales Verwaltungsmodell kann den Direktionsausschuss ersetzen;
- der heutige Direktionsausschuss (Art. 1524a, Gesellschaftsgesetzbuch) wird abgeschafft;
- eine börsennotierte Aktiengesellschaft kann statutarisch ein (höchstens) doppeltes Stimmrecht für treue Aktionäre vorschreiben; während in der nicht börsennotierten Aktiengesellschaft und in der Geschlossenen Gesellschaft das mehrfache Stimmrecht erlaubt wird. Ziel ist es, Unternehmen besser vor feindlichen Übernahmeangeboten zu schützen.

Genossenschaft = Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ohne Kapital, aber für eine beschränkte Gruppe von Unternehmen

- vorbehalten für Gesellschaften, die ein Unternehmen auf der Grundlage des genossenschaftlichen Gedan-

kenguts führen. Vergleichbar mit der Europäischen Genossenschaft (SCE);

- die „uneigentlichen“ Genossenschaften müssen nicht mehr diese Form annehmen und können Geschlossene Gesellschaften werden;
- eine Genossenschaft kann gemäß K. E. vom 8. Januar 1962 anerkannt werden. Auch eine Zulassung als Landwirtschaftsunternehmen oder als soziales Unternehmen ist möglich.

SCHWERPUNKT 3: ANPASSUNG AN EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

In Europa gibt es zwei Systeme für die „Staatsangehörigkeit“ einer Gesellschaft. Diese „Staatsangehörigkeit“ bestimmt, welches Gesellschaftsrecht für das Unternehmen gilt. Gemäß der sogenannten statutarischen „Sitzlehre“ kann das Recht des Staates zugrunde gelegt werden, in dem die Gesellschaft ihren statutarischen Sitz hat; gemäß der sogenannten tatsächlichen „Sitzlehre“ ist das anwendbare Recht das Recht des Staates, in welchem der tatsächliche Sitz liegt. Belgien hat sich in der Vergangenheit dafür entschieden, den tatsächlichen Sitz zu berücksichtigen, andere Länder richten sich nach dem statutarischen Sitz (bzw. dem angelsächsischen System der Inkorporation). Um die Rechtssicherheit zu fördern und auf die wirtschaftliche und rechtliche Realität einzugehen, entscheidet sich Belgien im neuen Gesetzbuch für die statutarische „Sitzlehre“. Der Gesetzesentwurf regelt die grenzüberschreitende Verlegung des statutarischen Sitzes von Gesellschaften.

ZIEL

Der neue Kodex ist der Grundstein für eine wichtige und tiefgreifende Modernisierung der belgischen Wirtschaftsregulierung. Die Schlüsselbegriffe sind Flexibilität, Modernisierung und Vereinfachung. Dieser neue Kodex gibt Unternehmern die Möglichkeit, die wichtigen rechtlichen Aspekte der Unternehmensentwicklung zu hinterfragen. Unternehmen und Vereinigungen verfügen nun über ein moderneres Instrument, das ihrer Realität besser angepasst ist. Es liegt an uns allen, all die Möglichkeiten zu nutzen, die uns der Gesetzgeber jetzt bietet, um unsere Unternehmen zu organisieren.

AB WANN?

Der Gesetzesentwurf enthält ausreichend lange Übergangsfristen, in denen die bestehenden Gesellschaften und Vereinigungen sich dem neuen Recht anpassen können. Die neuen Regeln treten schrittweise in Kraft. Ab dem 1. Mai 2019 müssen neu gegründete Unternehmen, Vereine und Stiftungen die neuen Bestimmungen einhalten. Es wird daher nicht mehr möglich sein, eine Gesellschaft nach einer der abgeschafften Rechtsformen zu gründen. Für bestehende Gesellschaften gilt der neue Kodex zum Zeitpunkt des Opt-in nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2020.

Quellen: www.kluwereasyweb.be,
www.grenzecho.net (Zusammenfassung)

FINANZEN

UBO-REGISTER: FRISTVERLÄNGERUNG BIS 30.09.2019

Mehr als 800.000 Gesellschaften aller Art, einschließlich Vereinigungen (VoG's) und Stiftungen, aber auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind von dieser Maßnahme betroffen. Die 4. EU-Richtlinie in Sachen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung ist die Grundlage der Verpflichtung, relevante Daten über die Personen, die eine Gesellschaft kontrollieren, zu registrieren. Im Falle von Gesellschaften sind das in der Regel Personen, die mehr als 25% Beteiligung halten. UBO steht für „ultimate beneficial owner“. Das Register wird vom ... Finanzministerium verwaltet und noch bevor es funktionstüchtig ist, wurde das Zugangsrecht, welches anfangs nur Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung umfasste, auf die „korrekte Erhebung der Steuern“ ausgeweitet. Die Geschäftsführung, bzw. der Verwaltungsrat ist für die korrekte Erfassung im UBO-Register verantwortlich. Das

gilt auch für spätere Veränderungen: wenn Übertragungen von Anteilen/Aktien oder Neubesetzungen von Posten im Verwaltungsrat einer VoG stattfinden. Geldbußen von 250 bis 50.000 EUR können bei Nichtbeachtung verhängt werden. Die Registrierung kann von der Geschäftsführung selbst und seit dem 11.01.2019 ebenfalls von einem externen Steuerberater/Buchprüfer vorgenommen werden. Die Frist, die ursprünglich nur bis zum 31. März 2019 galt, wurde jetzt bis zum 30. September 2019 verlängert. Überprüfen Sie vor der Eintragung im UBO-Register, ob Ihre Registrierung in der ZUD (zentrale Unternehmensdatenbank) auf dem neuesten Stand ist! Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die das noch nicht erledigt haben, müssen sich zuerst in der ZUD eintragen.

Quelle: Steuerberatung Weynand & Partner PGmbH



DIE GEWINNPRÄMIE: WELCHE ÄNDERUNGEN TRETEN 2019 IN KRAFT?



Die Gewinnprämie wurde Anfang 2018 eingeführt. Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen/Gesellschaften haben die Möglichkeit, Gewinne (oder einen Teil des Gewinns) in Form einer Gewinnprämie an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Diese Gewinnprämie unterliegt einer vorteilhaften steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Behandlung. Zu Beginn dieses Jahres sind Änderungen in Bezug auf diese Materie in Kraft getreten. Dies ist die Gelegenheit, die gesetzliche Regelung für diese Prämie nochmals unter die Lupe zu nehmen.

DIE PRÄMIE KANN IN 2 FORMEN GEZAHLT WERDEN:

- **Die identische Gewinnprämie:** Der Betrag ist für alle Arbeitnehmer gleich oder entspricht einem gleichwertigen Prozentsatz der Entlohnung aller Arbeitnehmer.

Eine identische Gewinnprämie kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung festgelegt werden. Eine einfache Mehrheit der Stimmen reicht aus.

- **Die kategorisierte Gewinnprämie:** Auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels und unter Berücksichtigung objektiver Kriterien bestimmt das Unternehmen den Betrag, den alle Arbeitnehmer erhalten. Auch hier gewährt das Unternehmen allen Arbeitnehmern eine Gewinnprämie, wobei der Betrag je nach Arbeitnehmerkategorie jedoch unterschiedlich ist.

Eine kategorisierte Gewinnprämie kann durch ein spezifisches kollektives Arbeitsabkommen auf Betriebsebe-

ne oder, für die Unternehmen ohne Gewerkschaftsvertretung, durch eine Beitrittsakte eingeführt werden. Die objektiven Kriterien, nach denen das Unternehmen die Kategorien unterscheiden kann, sind die folgenden (es sei denn, es gibt ein abweichendes sektorielles kollektives Arbeitsabkommen): Dienstalter, Rang, Funktion, Gehaltstabelle, Gehaltsniveau und Ausbildungsniveau.

STEUERLICHE UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE BEHANDLUNG

AUF SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGER EBENE:

Die Gewinnprämie unterliegt nicht den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen. Die Gewinnprämie unterliegt nur einem Solidaritätsbeitrag von 13,07 %, den der Arbeitnehmer zu zahlen hat.

AUF STEUERLICHER EBENE:

Nach Abzug des Solidaritätsbeitrages unterliegt die Gewinnprämie einer der Einkommenssteuer gleichgestellten Steuer in Höhe von:

- 15 % für Prämien, die im Rahmen eines Investitionsplans gewährt werden und Gegenstand eines nicht nachrangigen Darlehens sind;
- 7 % für alle anderen Gewinnprämien.

Diese Abgabe ist zu Lasten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber behält diese Abgabe ein und zahlt sie an die Steuerbehörden. Die Gewinnprämie ist kein ab-

zugsfähiger Kostenpunkt für das Unternehmen. Die Gewährung einer Gewinnprämie mindert nicht das zu versteuernde Ergebnis des Unternehmens.

ANTEILIGE BERECHNUNG

Die erste Anpassung, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, betrifft die Berechnungsweise der Gewinnprämie und insbesondere die Situationen, in denen das Unternehmen eine anteilige Berechnung des Betrages der Prämie durchführen kann. Mit anderen Worten, dies sind Situationen, in denen das Unternehmen die Höhe der Prämie für bestimmte Arbeitnehmer begrenzen kann. Es ist nicht mehr zwingend erforderlich, allen Arbeitnehmern den gleichen Betrag zu gewähren.

AUF GRUNDLAGE DER TATSÄCHLICHEN ARBEITSLEISTUNGEN

Bisher konnte der vom Arbeitgeber gewährte Betrag nur auf Basis einer freiwilligen Aussetzung begrenzt werden. Daher konnte die Höhe der Gewinnprämie nicht auf Grundlage des Beschäftigungsgrades begrenzt werden. Seit Anfang 2019 kann die Höhe der Gewinnprämie auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres berechnet werden.

Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber bei der Berechnung der Höhe der Gewinnprämie nun Folgendes berücksichtigen kann:

- den effektiven Beschäftigungsgrad;
- die Zeiträume einer freiwilligen und unfreiwilligen Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags (außer in vom Gesetzgeber verbotenen Fällen: siehe hiernach);
- die Beendigung des Arbeitsvertrags.

DIE ANTEILIGE BERECHNUNG IST KEINE VERPFLICHTUNG, ABER IHRE ANWENDUNG MUSS ANGEGEBEN WERDEN.

Der Arbeitgeber kann den tatsächlichen Beschäftigungsgrad berücksichtigen oder nicht. Die Wahl liegt beim Arbeitgeber. So kann der Arbeitgeber beispielsweise beschließen, das Arbeitsregime eines Arbeitnehmers nicht zu berücksichtigen. Im Falle einer identischen Gewinnprämienzahlung mit einem festen Betrag würde ein Teilzeitarbeitnehmer daher den gleichen Betrag erhalten wie ein Vollzeitarbeitnehmer.

Achtung! Das Unternehmen muss die Anwendung der anteiligen Berechnung im Protokoll der Generalversammlung, im kollektiven Arbeitsabkommen auf Betriebsebene oder in der Beitrittsakte angeben.

EINSCHRÄNKUNG DER ANTEILIGEN BERECHNUNG

Der Gesetzgeber hat die Anwendung der anteiligen Berechnung eingeschränkt. Die folgenden Zeiträume können die Höhe der Gewinnprämie nicht begrenzen:

- die Zeiträume der Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags mit Lohnfortzahlung (z. B. Tage der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall mit Lohnfortzahlung);
- die Zeiträume des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs, Adoptionsurlaubs und Pflegeurlaubs.

ENTLASSENE ODER AUSSCHIEDENDE ARBEITNEHMER

Das Unternehmen kann Arbeitnehmer, die das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verlassen haben, vollständig ausschließen, wenn:

- die Arbeitnehmer aus schwerwiegenden Gründen entlassen wurden;
- die Arbeitnehmer das Unternehmen freiwillig verlassen haben, es sei denn, dies geschieht aus einem schwerwiegenden Grund, für den der Arbeitgeber verantwortlich ist.

In diesen Fällen ist das Unternehmen nicht einmal verpflichtet, die anteilige Gewinnprämie zu gewähren. Anders sieht es aus, wenn der Arbeitsvertrag im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im gegenseitigen Einverständnis beendet wurde. Die betroffenen Arbeitnehmer haben dann weiterhin Anspruch auf die Gewinnprämie (ggf. anteilig). Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres gekündigt wurde, haben ebenfalls Anspruch auf die gewährte (ggf. anteilige) Gewinnprämie. Der Ausschluss von Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres gekündigt wurde, ist optional. Auch hier liegt die Entscheidung beim Arbeitgeber. Trifft der Arbeitgeber diese Wahl, muss das Unternehmen dies aber auch im Protokoll der Generalversammlung, im kollektiven Arbeitsabkommen auf Betriebsebene oder in der Beitrittsakte angeben.

Jean-Luc Vannieuwenhuysse, Manager Zentrum für Rechtsfragen bei SD Worx



In Zusammenarbeit mit

East Management A.G.





IMMOBILIENVERMIETUNG MIT MWST: SEIT 01/2019 GIBT ES DIE WAHL



Im Prinzip waren die Mieten immer schon von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen. Der europäische Gesetzgeber hat den nationalen Gesetzgebern aber die Wahl gelassen, eine Optionsmöglichkeit für die Steuerpflichtigen zu schaffen.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2018 erlaubt es unter gewissen Voraussetzungen dem Vermieter, die Miete der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Dies kommt in Belgien einer kleinen Revolution gleich. Bisher wurde strikt darauf geachtet, dass alle Mietverträge mehrwertsteuerfrei waren.

Der Staat hat dabei weniger die günstigen Mieten im Visier, sondern will verhindern, dass der Eigentümer der Immobilie die gesamte Mehrwertsteuer auf die Baukosten auf einen Schlag zurückerstattet erhält. Dies ist nämlich die Kehrseite der Umsatzsteuermedaille.

Im Rahmen einer geschäftlichen Vermietung ist es natürlich interessant, die Mieten der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Einerseits erhält der Vermieter die Vorsteuer auf die Erstellungskosten der Immobilie zurück, andererseits kann das Unternehmen, welches das Gebäude zu geschäftlichen Zwecken nutzt, die Mehrwertsteuer auf die Miete ebenfalls als Vorsteuer geltend machen.

WER DIESE OPTION FÜR SICH BEANSPRUCHEN MÖCHTE, MUSS FOLGENDE KRITERIEN ERFÜLLEN:

- Die Wahl muss ausdrücklich von beiden Vertragsparteien gewählt werden; hierzu bietet sich der Mietvertrag selbst an.
- Der Mieter muss mehrwertsteuerpflichtig sein. Darunter fallen aber auch befreite Kategorien, wie z.B. die Ärzte.
- Der Mieter muss das Mietobjekt beruflich nutzen und zwar für die Tätigkeit, für die er als Mehrwertsteuerpflichtiger eingetragen ist.
- Die erste Fälligkeit der Mehrwertsteuer muss nach dem 01.10.2018 liegen.
- Die Miete muss ein normales Niveau erreichen. Sie darf nicht „zu niedrig“ sein.

Diese letzte Bedingung des normalen Mietniveaus wurde geschaffen, um Missbräuchen vorzubeugen. Eine zu geringe Miete, die unter dem normalen Mietpreisniveau liegt, würde dazu führen, dass die geltend gemachte Vorsteuer auf den Bau der Immobilie niemals durch die Mehrwertbesteuerung der Mieten eingenommen würde.

Wenn ein solcher Fall von zu niedrigeren Mieten vorliegt und insbesondere, wenn dies auf eine Verbin-

derung zwischen Mieter und Vermieter zurückzuführen ist (z.B. ein Anteilseigner einer Gesellschaft vermietet diesem Unternehmen seine Immobilie zu einer sehr vorteilhaften Miete), kann die Mehrwertsteuerverwaltung die Geltendmachung der Vorsteuer begrenzen.

Mit dieser Option geht auch eine Verlängerung der Revisionsfrist auf 25 Jahre einher. Es ist somit ausgeschlossen, dass ein Gebäude erbaut wird und nur für 15 Jahre mit Mehrwertsteueroption vermietet wird, um danach wieder privat genutzt zu werden.

Die Option gilt ausschließlich für neu errichtete Gebäude und nicht für bereits am 1. Oktober 2018 bestehende Immobilien. Dies gilt nicht für die Besteuerung von Lagerhallen, die nach wie vor zwingend der Mehrwertsteuer unterliegen. Jedoch wurden die Kriterien gelockert und bei einer Vermietung von (neuen) Geschäftsräumen mit angegliederten Lagerhallen ist eine Option sowieso möglich.

Wer also eine Lagerhalle und Verkaufshalle mietet, die zu mindestens 50 % als Lager genutzt wird, kann sich für die Option entscheiden. Dazu muss es sich nicht um ein neues Gebäude handeln. Allerdings dürfen höchstens 10% für Verkaufszwecke genutzt werden.

Wie die Geltendmachung der Vorsteuer auf die Erstellung des Gebäudes aussieht ist unseres Erachtens aber noch nicht geklärt.

Die kurzzeitige Vermietung (unter sechs Monaten) wird ab dem 1. Januar 2019 sogar generell der Mehrwertsteuer unterworfen. Ausnahmen gibt es u.a. für Vermietung zu Wohnzwecken oder an Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sowie die Verwendung zu sozio-kulturellen Zwecken.

Das Thema Immobilien und Mehrwertsteuer wird sicherlich noch einigen Diskussions- wenn nicht sogar „Sprengstoff“ zu bieten haben. So ist z.B. die Verlängerung der Revisionsfrist auf 25 Jahre nach Ansicht des Staatsrates nicht mit der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar. Des Weiteren ist fraglich, ob die (durch die Verwaltung per Pressemitteilung bekanntgegebene) Regel, dass die historische Mehrwertsteuer nur in der Höhe der auf die Vermietung angefallenen Mehrwertsteuer geltend gemacht werden kann, mit dem Neutralitätsprinzip vereinbar ist.

*Rainer Palm, Rechtsanwalt
Herbert Weynand, Steuerberater*



East Management A.G.

IHR PARTNER FÜR:

- Lohnbuchhaltung
- Personalverwaltung
- Sozialversicherung für Selbstständige
- Eintragungen von Unternehmen
- Fortbildungen in Personalwesen

T +32 (0)87 / 55 85 12
M info@eastmanagement.be
W www.eastmanagement.be
MALMEDYER STR. 30
4700 EUPEN

IN ZUSAMMENARBEIT MIT



**Gestalten.
Drucken.
Beschriften.
Verpacken.**

PRO D&P
DESIGN • PRINT • PACKAGING

Indigo

Tel. 080 280 280 • 4780 St.Vith



EINZELHANDEL: RUHETAG & LADENSCHLUSSZEITEN AUF DER KIPPE?

STELLUNGNAHME DER MITTELSTANDSVEREINIGUNG

Die flämischen Nationalisten haben im Februar d.J. die Diskussion über die Aufhebung des wöchentlichen Ruhetages und die Verlängerung der Öffnungszeiten erneut angeregt. Solch ein Vorhaben ist in Belgien schon einmal gescheitert, nicht zuletzt, weil die Mittelstandsvereinigungen, Unternehmer- und Einzelhandelsverbände hierzulande dafür nicht zu haben sind.

RUHETAG

Bis jetzt ist jedes Geschäft verpflichtet, einen Ruhetag pro Woche festzulegen. Falls der Gemeindeverwaltung kein spezifischer Tag mitgeteilt wurde, ist dieser Tag der Sonntag. Das Gesetz vom 10. November 2006 legt die Geschäftsbereiche fest, die zur Beachtung eines wöchentlichen Ruhetags verpflichtet werden.

Die Gemeindeverwaltung kann jedoch 15 Ausnahmen erlauben. Bei der Festlegung werden die allgemeinen Interessen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse beachtet. Ausgenommen von der Verpflichtung zu einem wöchentlichen Ruhetag sind die sogenannten „touristischen Zentren“ (z.B. Seebäder, Luftkurorte, Touristenzentren, usw.). Der K.E. vom 16. Juni 2009 definiert, was unter „touristischen Zentren“ zu verstehen ist und wie diese anerkannt werden können.

ÖFFNUNGSZEITEN

Für den Einzelhandel im Allgemeinen und für die Geschäfte, die Direktverkauf von Produkten und Dienstleistungen an den Verbraucher, in direktem Kontakt mit der Kundschaft, durchführen, erlässt das Gesetz vom 10. November 2006 eine Verpflichtung zur Einhaltung der Geschäftsschlusszeiten.

Die ausgeschlossenen Bereiche, wie z.B. Verkauf von Zeitungen und Tabakwaren, Mineralölprodukte für Fahrzeuge oder der Verkauf in Flughäfen und Bahnhöfen, Autobahnen und Tankstellen, usw. unterliegen nicht der obligatorischen abendlichen

Schließung. Heute dürfen Einzelhandelsgeschäfte in Belgien unter normalen Umständen von morgens ab 5 Uhr bis abends um 20 Uhr geöffnet sein. Längere Öffnungszeiten sind bisher hierzulande nur an Freitagen (bis 21 Uhr) oder an Wochentagen vor einem Feiertag erlaubt. Für Nightshops gelten natürlich andere Zeiten, nämlich von 18 bis 7 Uhr. Die N-VA will jetzt erreichen, dass die Ausnahmen im Einzelhandel zur Regel werden, sprich, dass alle Läden jeden Tag bis 21 Uhr geöffnet haben und dass der verpflichtete wöchentliche Ruhetag wegfällt.

STELLUNGNAHME DER MITTELSTANDSVEREINIGUNG

Die Mittelstandsvereinigung als Interessenvertretung der Einzelhändler und KMB kann den Vorschlag der NVA nicht gutheißen, da 90% der angeschlossenen Geschäftsleute gegen eine Verlängerung der Öffnungszeiten und eine Aufhebung des Ruhetags sind.

Kurzum, die Geschäfte bleiben geöffnet, wenn die Aussichten auf eine Umsatzsteigerung vorhanden sind. Eine Verteilung der Einnahmen von 6 auf 7 Tagen kann die wirtschaftliche Lage des Einzelhandels nicht wirklich verbessern, unabhängig vom Verlust der Lebensqualität und von erhöhten Personal- und Betriebskosten (Strom, Heizung).

Die Beschäftigungsstruktur würde sich im Einzelhandel stark verändern. Vollzeitverhältnisse mit geregelten Arbeitszeiten wären in der Minderheit – Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit und Arbeitsverträge würden zunehmen.

Ungünstige Arbeitszeiten und ungünstige Arbeitsbedingungen insgesamt sind keine Aushängeschilder für den Einzelhandel und werden zunehmend zum Problem bei der Nachwuchssuche. Diejenigen, die nach verlängerten Öffnungszeiten rufen, stammen meist aus den Giganten des Handels, die verlängerte Öffnungszeiten genauso wie erweiterte Einzelhandelsflächen und Billigpreise dazu nutzen, um die Konkurrenz aus dem Feld zu schlagen.

Wichtig sind jedoch auch Ruhephasen, in denen man sich erholen kann, in denen Familien gemeinsam Zeit verbringen können und in denen es Raum gibt für Kultur und Ehrenamt.

AUFHEBUNG DES WÖCHENTLICHEN RUHETAGES FÜR DAS JAHR 2019 GENEHMIGT DURCH DIE STADT EUPEN

Vom 03.01 – 09.01.2019	Winterschlussverkauf
Vom 07.03 – 13.03.2019	Präsentation der neuen Kollektion
Vom 04.04 – 10.04.2019	Frühlingsshopping
Vom 02.05 – 08.05.2019	Shoppingsonntag
Vom 30.05 – 05.06.2019	Shoppingsonntag
Vom 30.06 – 05.07.2019	Sommerschlussverkauf
Vom 29.08 – 04.09.2019	Tag der offenen Tür des Einzelhandels
Vom 03.10 – 09.10.2019	Weekend du Client
Vom 31.10 – 06.11.2019	Shoppingsonntag
Vom 28.11 – 04.12.2019	1. Advent
Vom 05.12 – 11.12.2019	2. Advent
Vom 12.12 – 18.12.2019	3. Advent
Vom 19.12 – 25.12.2019	4. Advent



PEPP² GmbH

Personal- & Organisationsentwicklung
Développement RH & Organisation

... mit Pepp durchs Leben

Coaching

Eigene Ressourcen nutzen und neue Impulse erhalten, zielorientiert, einfühlsam, effektiv, einzeln und als Team.

Outplacement

Begleitung bei der Suche nach einer neuen beruflichen Situation, Altes loslassen und Neues angehen, souverän und professionell.

Mediation

Konflikte in einem geschützten Rahmen angehen, Meinungen aussprechen und ernst genommen werden, gemeinsam Lösungen skizzieren und umsetzen.





UNTERNEHMEN IM PORTRAIT: HOCH- & TIEFBAU HEINZ GANSER AG

Fachkundige Beratung, sorgfältige Planung, Flexibilität und Zuverlässigkeit - dafür steht der Betrieb Hoch- & Tiefbau Heinz Ganser AG. Das Eupener Familienunternehmen mit 60 Jahren Erfahrung und Freude am Erschaffen von Lebensräumen und Arbeitsumgebungen wird von Frank Ganser geleitet.

Das Unternehmen wurde 1954 in Eupen von den Brüdern Heinz und Matthias Ganser gegründet. Mit Heinz Ganser ist einer der Gründer auch heute noch als Berater im Familienunternehmen tätig. Sein Sohn Frank Ganser übernahm den im Hochbau spezialisierten Betrieb nachdem er vor 27 Jahren, nach seinem Abiturabschluss weitere Studien in einer Abendschule in Lüttich und Brüssel absolviert hatte.

Als heutiger Geschäftsführer ist er unter anderem für den Kundenkontakt, die Ausarbeitung der Angebote, die Planung der Bauprojekte, die Bauaufsicht und die Abrechnung verantwortlich. Zurzeit beschäftigt Frank Ganser acht qualifizierte regionale Mitarbeiter und bildet einen Lehrling aus. Seit Januar 2017 ist er Präsident der Baukammer Verviers-Eupen. Seine Schwester Andrea Ganser ist seit 2001 als Mitglied des Verwaltungsrats ebenfalls fester Bestandteil des Unternehmens.

BAUPROJEKTE MIT PERSPEKTIVEN FÜR DIE ZUKUNFT

„Wir sind darum bemüht, gut durchdachte Bauprojekte mit Perspektiven für die Zukunft zu schaffen“, erklärt

der Geschäftsführer. „Unsere oberste Priorität ist es, etwas richtig Schönes, Gutes zu bauen und den Kunden zufrieden zu stellen. Das muss passen!“, führt er fort. Mittlerweile hat sich das Unternehmen auf den Straßen- und Tiefbau spezialisiert, wobei Hochbau noch eingeschränkt in Form vom Bau industrieller Hallenbauten, Stütz-, und Brandschutzwänden angeboten wird.

Dank des breiten Erfahrungsschatzes können die Schnittstellen, die es eventuell zwischen Hoch- und Tiefbau geben könnte, professionell abgewickelt werden.



VIELSEITIGKEIT UND KOMPETENZ IN DEN VERSCHIEDENEN FACHBEREICHEN

Das Team um Frank Ganser baut und gestaltet mit Leidenschaft. Ziel ist es, bleibende Werte zu hinterlassen. Es ist in der Lage, die meisten Arbeiten aus Hoch- und Tiefbau, aus Straßenbau und Bauingenieurwesen aus einer Hand gründlich, umsichtig und nachhaltig zu

„WIR SIND DARUM BEMÜHT, GUT DURCHDACHTE BAUPROJEKTE MIT PERSPEKTIVEN FÜR DIE ZUKUNFT ZU SCHAFFEN“, ERKLÄRT DER GESCHÄFTSFÜHRER.

planen und auszuführen. Zu den Dienstleistungen des Betriebes gehören auch Abbrucharbeiten, zertifizierte Abwasserklärung, der Bau von Außenanlagen sowie Landschaftsbau. Die Kunden werden ausführlich beraten. Von der Planung über die Ausschachtung bis hin zum Bau aller Projekte wird nichts dem Zufall überlassen. Der umfangreiche Fuhrpark erlaubt den Mitarbeitern ein flexibles und wirtschaftliches Arbeiten und garantiert Unabhängigkeit von Subunternehmern. Er besteht unter anderem aus Lastwagen, Bagger sämtlicher Größen, Asphaltfertiger und einer Pflastermaschine. Diese Vielseitigkeit und die Kompetenz im Fachbereich sind die großen Stärken des Unternehmens. Somit stellt es den idealen Ansprechpartner für Industrie, Privat und öffentliche Hand dar.

ENTWICKLUNGEN IN DER BAUBRANCHE

Was die Entwicklungen in der Baubranche angeht, stellt Frank Ganser steigende Ansprüche bei den Privatkunden fest. Heutzutage würden keine „einfachen Terrassen“ mehr gebaut, denn Outdoorliving steht hoch im Kurs. „Die Leute wollen es gut Zuhause auf ihrer Terrasse haben. Dabei müssen Strom, Beleuchtung, Kochmöglichkeiten, Sonnen- und Blickschutz auf jeden Fall vorgesehen werden“, erklärt er. „Die Hoch- & Tiefbau Heinz Ganser AG entwickelt tragfähige Konzepte, die funktionieren. Darauf kann man bauen“, betont Frank Ganser abschließend.

GANSER

Heinz Ganser A.G./S.A.

HOCH-, TIEF- UND STRASSENBAU

Rotenberg-Ettersten 15, B-4700 Eupen

+32 (0)87 55 43 24, info@ganser.be, www.ganser.be

Bürozeiten: Di. + Fr. 8:30 - 12:00, Mo. + Do. 13:30 - 17:00

Interessierte können sich zahlreiche Beispiele von Realisationen auf der Internetseite des Unternehmens anschauen: www.ganser.be.

Autorin: Catherine Hoffmann





ZEHN TAGE VATERSCHAFTSURLAUB FÜR SELBSTSTÄNDIGE PAPAS

Ab dem 1. Mai haben Selbstständige ebenso wie Lohnempfänger Anspruch auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub. Dieser muss in den ersten vier Monaten nach der Geburt entweder als ganze oder als halbe Tage genommen werden. Die Entschädigung beträgt 80,82 Euro pro Tag. Junge Papas, die nur maximal acht Tage in Anspruch nehmen, erhalten fünfzehn kostenlose Dienstleistungsschecks.

Im Kammerausschuss wurde Mitte Februar über einen Gesetzesvorschlag beraten, der vorsieht, Selbstständigen einen Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen zu gewähren. Da der Text die Unterschrift von Parlamentariern aus acht Parteien trägt (Ecolo-Groen, MR-Open VLD, CD&V-CDH, PS-SP.A), ist davon auszugehen, dass der Vorschlag angenommen wird. Der Minister der Selbstständigen, Denis Ducarme (MR), unterstützt die Initiative. Die Kosten der Maßnahme werden auf jährlich elf Millionen Euro geschätzt. Die Sozialversicherung für Selbstständige (LISVS) verfügt über weit ausreichende Mittel.

Ende 2017 hatten die UCM und der Familienverband eine gemeinsame Umfrage über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Selbstständigen durchgeführt. Daraus ergab sich, dass der Wunsch nach einem Vaterschaftsurlaub besteht. Die UCM betonte, dass dabei Flexibilität gefragt sei, um den realen

Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Eine Verpflichtung für Selbstständige, zehn Tage lang jegliche Geschäftstätigkeit einzustellen, würde das Ziel teilweise verfehlen. Die nun gewählte Option ist mit den Erfordernissen der Unternehmertätigkeit vereinbar. Der Selbstständige gibt mittels einer Erklärung gegenüber seiner Sozialversicherungskasse die ganzen oder halben Tage an, die er seiner Familie und seinem Baby widmet. Die Entschädigung erfolgt pauschal: 80,82 Euro für einen ganzen Tag; 40,41 Euro für einen Vormittag oder einen Nachmittag. Das Vaterschaftsgeld beträgt somit insgesamt 808,20 Euro. Sollte der Selbstständige aus persönlichen Gründen nur maximal acht Tage in Anspruch nehmen, werden ihm fünfzehn Dienstleistungsschecks gewährt.

Der Gesetzesvorschlag sieht ein Inkrafttreten der Maßnahme zum 1. Mai vor. Diese Frist ist angesichts der Unterstützung durch acht Parteien, die eine breite Mehrheit der Abgeordneten auf sich vereinen, durchaus denkbar.



Pressekontakt UCM: Thierry EVENS
Tel. 081 48 62 61, GSM: 0474 95 07 74

Pressemitteilung UCM

ARBEIT

LIMOSA FÜR SELBSTSTÄNDIGE: KEINE ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER AKTIVITÄTEN IM BAUFACH

Seit dem 1. Januar 2019 ist die Verpflichtung der Limosaerklärung für ausländische, entsandte Selbstständige begrenzt auf die selbstständigen Arbeiter, die in bestimmten Risikosektoren aktiv sind. Die Erklärungspflicht für die selbstständigen Arbeiter bleibt weiterhin anwendbar für die Immobilienarbeiten, die unter der Anwendung der paritätischen Kommission des Bauфachs, der Holz- und Möbelproduktion, des Metallverarbeitungs-

sektors und der Elektriker fallen. Die Arbeiten des Fleisch- und Reinigungssektors werden ebenfalls als Risikosektoren angesehen. Die Verpflichtung der Limosaerklärung für die ausländischen, entsandten Arbeiter bleibt weiterhin ohne Beschränkung auf Sektoren bestehen.

Quelle:
www.confederationconstructionvervierviers.be, Flash Info



KBC

Geht das bis morgen?

Innerhalb
-24h-
Antwort.

Ja, das geht!

Denn jetzt bekommen Sie innerhalb 24 h die Antwort auf Ihren Geschäftskreditantrag.

Beantragen Sie Ihren Geschäftskredit unter
kbc.be/gehtdasbismorgen

Angebot für Geschäftskredite bis maximal 150 000 Euro.
Mehr Info siehe kbc.be/gehtdasbismorgen



Unsere Adresse

Eupen Trade Center
Herbesthaller Straße 325
4700 Eupen

www.securex.eu



**Hochstraße 106
B-4700 Eupen**

**Tel. +32 (0)87 591 500
www.hendrichs.be**

**WAND- UND HOLZFARBEN MIT ZUBEHÖR
TAPETEN · BODENBELÄGE · SONNENSCHUTZ
DEKORATIONEN UND VIELES MEHR**



WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH!

Komfortable Gästezimmer, Studios und Appartements.
Frühstücksbuffet, gepflegte regionale Küche
& gastronomische Wochenenden.







Hotel Drosson
Kirchenseite 8 · 4761 Büllingen (Wirtzfeld) · Tel. +32 (0)80 64 71 17
Fax +32 (0)80 64 22 79 · info@drosson.be · www.drosson.be



STEUERFREIES ZUSATZEINKOMMEN

VEREINSARBEIT, DIENSTLEISTUNGEN VON BÜRGER ZU BÜRGER, SHARING-ECONOMY

ABÄNDERUNGEN BEI DER VEREINSARBEIT

In unseren Ausgaben September/Oktober 2018 und Januar/Februar 2019 haben wir das Gesetz vom 18. Juli 2018, welches ein steuerfreies Zusatzeinkommen in den drei oben erwähnten Bereichen ermöglicht, zusammenfassend dargestellt. Art. 3 des Gesetzes listet die in Frage kommenden Aktivitäten auf. Als das Gesetz veröffentlicht wurde, war bereits bekannt, dass es erhebliche Abänderungen erfahren würde. Anfang November wurden diese Änderungen im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

DIE LISTE DER AKTIVITÄTEN WURDE WIE FOLGT ANGEPASST UND AUF 16 REDUZIERT:

1. Animator, Leiter, Beobachter oder Koordinator von sportlichen Initiativen und/oder sportlichen Aktivitäten
2. Trainer, Sportlehrer, Coach, Jugendkoordinator, Schiedsrichter, Jurymitglieder, Stewards, Verantwortliche für den Unterhalt von Sportanlagen
3. Hausmeister von Sportvereinen, Jugendorganisationen, sowie von kulturellen und künstlerischen Einrichtungen
4. Hausmeistertätigkeiten in Einrichtungen, die das Zusammenleben fördern
5. Artistische und technische Begleitung von Amateurvereinen im kulturellen Bereich
6. Führer oder Publikumsbetreuer im Bereich Kunst, Kulturerbe und Natur
7. Ausbilder im Rahmen der Hilfe für Personen
8. Mitarbeit bei der außerschulischen Betreuung und beim Schülertransport
9. Nachtwache bei hilfsbedürftigen Personen. Tagespflege bei diesen Personen.
10. Begleiter von Schulausflügen, Mitarbeit in Elternvereinigungen, auf Spielplätzen und Schulhöfen
11. Gelegentliche und in kleinem Maßstab erfolgende Unterstützung bei der Verwaltung, Archivierung oder logistischen Verantwortung von Aktivitäten im soziokulturellen, Sport-, Kultur-, Kunstbildungs- und Kunstsektor sowie im Bildungswesen
12. Mitarbeit beim Unterhalt und der Verwaltung von Naturreservaten und kulturellem Erbe
13. Gelegentliche und in kleinem Maßstab erfolgende Unterstützung bei der Erstellung von Newslettern und anderen Veröffentlichungen sowie von Webseiten im soziokulturellen, Sport-, Kultur-, Kunstbildungs- und Kunstsektor sowie im Bildungswesen
14. Anbieter von Kursen, Vorträgen, Präsentationen und Vorstellungen zu kulturellen, künstlerischen und sozialen Themen, sowie Umweltthemen im soziokulturellen, Sport-, Kultur-, Kunstbildungs- und Kunstsektor
15. Unterstützung des Personals in Pflege- und Behinderteneinrichtungen
16. Betreuung von Kleinkindern in den Einrichtungen, so wie sie von den jeweiligen Gemeinschaften organisiert werden

Quelle:

Steuerberatung Weynand & Partner PGmbH

Steuerberater, Buchhaltungsexperten

Eupener Straße 61, 4731 Eynatten

Tel.: 087/85 82 10, info@weynand.be

www.weynand.be

AKTUELLES

AUFRUF AN ALLE MITGLIEDER – „UNTERNEHMEN IM PORTRAIT“

Wir ermöglichen unseren Mitgliedern, die eigene Firmengeschichte mit Umschreibung der vielseitigen Tätigkeitsbereiche in unserer Zeitschrift zu präsentieren. Bei Interesse können Sie gerne unser Sekretariat (Tel.: 080/41 00 71 oder per E-Mail: st.vith@mittelstand.be) kontaktieren, und

wir werden eine freie Journalistin mit der Redaktion und Fotopräsentation beauftragen. Diese Veröffentlichung ist kostenlos und bietet Ihnen eine interessante Möglichkeit, ihren Betrieb vorzustellen. Unsere Zeitschrift wird an zirka 700 Betriebe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft versandt.

AKTUELLES

6% MWST AUF PFLANZEN UND BLUMEN - JETZT AUCH BEI ANPFLANZUNG

Vor kurzem hat die Kammer ein Gesetzesprojekt gutgeheißen, welches eine leidige Wettbewerbsverzerrung beenden soll.

Beim reinen Verkauf von Pflanzen, Bäumen, Stauden und Blumen sind 6% MWST anwendbar. Bisher unterlag die Dienstleistung eines Gartenbauunternehmens, die darin bestand, diese Pflanzen zu liefern und einzupflanzen, einem MwSt.-Satz von 21%. Die Versuchung für den Endverbraucher war dann natürlich groß, die Pflanzen selbst einzukaufen und nur die Arbeit vom Handwerker erledigen zu lassen. Das ist in Zukunft nicht mehr erforderlich: auf einer einzigen Rechnung kann die Lieferung von Pflanzen mit 6% MwSt. und die Dienstleistung mit 21% MwSt. ausgewiesen werden. Der Garten- und Landschaftsbau bleibt grundsätzlich eine Dienstleistung (Immobilien-

arbeit) mit 21% MwSt. Die Anwendung von 6% ist ansonsten die Ausnahme und an restriktive Bedingungen gebunden (z.B. gewisse Terrassen, Verbindungen zwischen Haus und öffentlichem Weg). Im Gegensatz zu den bisherigen Arbeiten, die für eine Anwendung von 6% MwSt. in Frage kamen, ist in Bezug auf die Lieferung von Pflanzen keine Bedingung vorgesehen, was das Alter des Hauses anbelangt. Die Gesetzesänderung war bei Redaktionsschluss des Mittelständlers noch nicht im Staatsblatt veröffentlicht. Sie tritt 10 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

*Steuerberatung Weynand & Partner PGmbH
Steuerberater, Buchhaltungsexperten
Eupener Straße 61, 4731 Eynatten
Tel.: 087/85 82 10, info@weynand.be
www.weynand.be*

ARBEIT

ZULASSUNGSSTEUER AUF DROHNEN IN WR STARK REDUZIERT

Drohnen sind steuerpflichtig! In der Wallonischen Region wird diese Zulassungssteuer stark reduziert. Flugobjekte sind in mehreren Klassen unterteilt. Für privat genutzte Drohnen, die gewisse Kriterien beachten (Gewicht unter 1 Kg, ausschließliche Nutzung zu Freizeitwecken, Flughöhe unter 10 Meter, ...) ist keine Anmeldung notwendig und somit erfolgt auch keine Besteuerung auf die Zulassung. Für die anderen Drohnen gilt eine Eintragungspflicht und eine Besteuerung. Die Walloni-

sche Region hat die ursprüngliche Steuer von 619 € auf leichtmotorisierte (ULM) und 2.478 € auf alle anderen, also auch ferngesteuerte Flugobjekte herabgesetzt, aber nur für nicht kommerzielle Nutzer.

Die Steuer beträgt rückwirkend zum 19.07.14:

- Nicht kommerziell genutzte Drohnen: 0 €
- Motorschirme (für Gleitsegler/Paragliding): 61,50 €

Quelle: www.zians-haas.be



INDEX, LÖHNE UND INFORMATIONEN

INDEX FEBRUAR 2019: VERBRAUCHERPREIS- UND GESUNDHEITSINDEX

	BASIS 2004						BASIS 2013					
	2017		2018		2019		2017		2018		2019	
	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI
Januar	127,64	126,39	129,82	128,46	132,40	131,04	104,28	104,65	106,06	106,37	108,17	108,50
Februar	128,12	126,88	130,01	128,67	132,83	131,37	104,67	105,06	106,22	106,54	108,52	108,78
März	128,41	127,19	130,20	128,87			104,91	105,32	106,37	106,71		
April	128,63	127,36	130,59	129,09			105,09	105,46	106,69	106,89		
Mai	128,52	127,32	130,86	129,21			105,00	105,42	106,91	106,99		
Juni	128,32	127,16	130,99	129,24			104,84	105,29	107,02	107,01		
Juli	128,70	127,57	131,49	129,76			105,15	105,63	107,43	107,44		
August	128,79	127,63	131,68	129,89			105,22	105,68	107,58	107,55		
September	128,65	127,42	131,68	129,85			105,11	105,51	107,58	107,52		
Oktober	129,02	127,82	132,57	130,75			105,41	105,84	108,31	108,26		
November	129,19	127,84	132,78	131,01			105,55	105,85	108,48	108,48		
Dezember	129,44	128,20	132,46	130,98			105,75	106,15	108,22	108,45		

VI = Verbraucherpreisindex GI = Gesundheitsindex (Indexierung der Miete)

Der geglättete Gesundheitsindex (berechnet auf der Grundlage der 4 letzten Monate) wird für die Lohnanpassungen benutzt und beträgt 106,38

Die Umrechnung des Gesundheitsindex:

Basis 1988 in Gesundheitsindex Basis 2004: mit 0,7290 multiplizieren
 Basis 1996 in Gesundheitsindex Basis 2004: mit 0,8790 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 1996: mit 1,1377 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 1988: mit 1,3717 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 2013 mit 0,8280 multiplizieren
 Basis 2013 in Gesundheitsindex Basis 2004 mit 1,2077 multiplizieren

Die Umrechnung des Verbraucherpreisindex:

Basis 1996 in Preisindex Basis 2004: mit 0,8701 multiplizieren
 Basis 1988 in Preisindex Basis 2004: mit 0,7090 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 1996: mit 1,1493 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 1988: mit 1,4105 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 2013 mit 0,8170 multiplizieren
 Basis 2013 in Preisindex Basis 2004 mit 1,2240 multiplizieren

Mehr Infos bezüglich der Umwandlungsfaktoren finden Sie unter www.mineco.fgov.be

ANPASSUNG LÖHNE LAUT INDEX FEBRUAR 2019

NUMMER	PARITÄTISCHER AUSSCHUSS	INDEXIERUNG
140.01 140.05	Arbeiter im Transport und in der Logistik	Vorigen Tariflöhne x 1,0223
149.01	Arbeiter Elektroinstallation	Mobilitätsprämie x 1,0223
149.04	Arbeiter im Metallhandel	Vorigen Tariflöhne x 1,0223

ANPASSUNG LÖHNE LAUT INDEX MÄRZ 2019

NUMMER	PARITÄTISCHER AUSSCHUSS	INDEXIERUNG
201.00	Angestellte im Einzelhandel	Vorigen Löhne x 1,02
216.00	Angestellte bei Notaren	Gewährung von Eco-Schecks von 150 Euro für alle Vollzeitmitarbeiter. Teilzeit pro rata.
310.00	Arbeiter und Angestellte bei Banken	Vorigen Tariflöhne x 1,0035

CCT: Convention Collective de Travail (Kollektives Arbeitsabkommen, KAA)

NEUE MITGLIEDER

▪ **Frau Daniela Pauels**

Bahnhofstraße 6, 4728 Hergenrath
Organisation von Veranstaltungen,
touristische Führungen, Nachhilfe
GSM: 0478/02 99 95
E-Mail: daniela.pauels@posteo.de

▪ **Herr Sebastian Rauw**

Rocherath, Am Kornhof 31, 4760 Büllingen
Erdarbeiten, Gartenbau, Dachdeckerarbeiten
GSM: 0478/05 05 06
E-Mail: erdarbeiten.rauw17@gmail.com

▪ **Herr Benedikt Müller**

Herresbach, Ins Flostal 28, 4770 Amel
Ingenieurbüro, technische Beratungen,
Unternehmensmanagement
Tel.: 080/54 80 48
GSM: 0491/15 07 49
E-Mail: benemu@t-online.de

▪ **Herr Otto Fuchs**

Büchelstraße 12, Bfk 1/3, 4780 St.Vith
Karikaturist, Presse- und Werbezeichner,
Comiczeichner
Tel.: 080/86 21 59
E-Mail: otto.be@gmx.de

▪ **Frau Bernadette Close-Schroeder**

Mirfeld, Neuweg 10, 4770 Amel
Kinderyoga
Tel. + Fax: 080/34 08 03
GSM: 0477/82 98 88
E-Mail: close-schroeder@proximus.be

▪ **Herr Mark Hosmar**

Ortstraße 1, Bfk C 1/3, 4780 St.Vith
Fitnesstrainer
GSM: 0479/88 10 54
E-Mail: hosmar.mark@gmail.com

▪ **Frau Elena Mertes**

An der Baumschule 13, 4750 Bütgenbach
Tierärztin
GSM: 0479/36 29 33
E-Mail: elena_mertes@hotmail.com

▪ **Herr Till Roschmann**

Clos Saint Trojan 19, 1950 Kraainem
„Black Air Concepts“: Online-Shop,
Fotografie, Grafikdesign, Gestaltung
Webseiten, Musikvideos
GSM: 0468/48 17 26
E-Mail: till.roschmann@web.de

▪ **Frau Mélinda Fraikin**

Recht, Bergstraße 102, 4780 St.Vith
„Creative Hobbys“ Bastelgeschäft mit
Niederlassung in der Hauptstraße 14
in 4780 St.Vith
Tel.: 080/22 86 40
GSM: 0471/13 75 79
E-Mail: melifrai@yahoo.de

▪ **Herr Benjamin Welte**

K.-F.-Schinkelstraße 35, 4782 Schönberg
Uhrmacher, Gebäudereinigung,
Hausmeisterdienstleistungen
Tel.: 080/48 01 77
GSM: 00352/661 843 295
E-Mail: info@weltes-welten.be



FAHRMIT FINANZIERT INITIATIVEN ZUR NACHHALTIGEN MOBILITÄT



Im Rahmen eines öffentlichen Projektaufrufs unterstützt die VoG Fahrmit Projekte zur Entwicklung von und Sensibilisierung für alternative Mobilitätslösungen. Gesucht werden Initiativen, die sich für Alternativen zum Ein-Personen-Autoverkehr einsetzen. Dorfgemeinschaften, Vereine, Elternräte, Schulen, Jugendgruppen, Unternehmen und lokale Initiativen in den ostbelgischen Gemeinden sind dazu aufgerufen, ihre Projekte vorzuschlagen.

Für die besten Projekte stellt die VoG jeweils bis zu 5.000 Euro zur Verfügung.

In Belgien, wie in den meisten industrialisierten Ländern und Regionen, bleibt das Auto die erste Lösung im Bereich Mobilität. 83 Prozent der gefahrenen Kilometer werden mit dem Privatwagen zurückgelegt. Wer kein Auto hat, ist auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen, dessen Angebot jedoch besonders in ländliche Regionen dem Bedarf immer mehr hinterherhinkt. Die Hauptbetroffenen sind Menschen ohne Auto oder Führerschein, Senioren, Jugendliche und Menschen mit Behinderung oder Krankheit. Zum Glück gibt es immer mehr Initiativen, die neue Wege gehen um innovative Mobilitätslösungen zu finden und die Mobilität aller zu verbessern. Mit dem Ziel unsere Lebensqualität zu steigern, die Wirtschaft und unsere Gesundheit zu fördern sowie die Umwelt zu schonen.

Fahrmit will gerade diese Initiativen und Projekte finanziell fördern. Unterstützt werden zum Beispiel folgende Projekte:

Sensibilisierungsaktionen (Schulen, Jugendliche, ...) durchführen;
Veranstaltungen im Bereich Mobilität organisieren;
Sicherheit im Schulumfeld fördern;
Verkehrssicherheitsaktionen für Schüler organisieren;
Ladesäulen für E-Mobilität installieren;
Fahrradstände aufstellen;
Mitfahrbänke aufstellen;
Fahrgemeinschaften für Mitarbeiter organisieren;
... – lassen Sie Ihrer Phantasie freien Lauf!

Innovative, nachhaltige und übertragbare Projekte können jeweils bis zu 5.000 Euro Förderung erhalten. Dieser Projektaufwurf ist Teil eines Projektes der Lokalen Aktionsgruppen „100 Dörfer – 1 Zukunft“ in der Eifel sowie „Zwischen Weser und Göhl“ im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die durch das EU-Programm LEADER gefördert und durch die WFG Ostbelgien koordiniert werden.

Die Bewerbungen können bis zum 29. Mai 2019 bei der VoG Fahrmit eingereicht werden. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage bei der VoG Fahrmit (info@fahrmit.be) bzw. auf der Webseite www.fahrmit.be unter „Aktionen“.

KONTAKT: FAHRMIT VoG

Alter Wiesenbacherweg 6, 1-3. 4780 ST. VITH
Kontaktpersonen für den Süden: Renate TOUSSAINT,
Tel: 0471/02 73 27, rt@fahrmit.be
Kontaktpersonen für den Norden: Claudia SCHMITZ,
Tel: 0470/19 02 68, cs@fahrmit.be

ARBEIT

MUSS ICH MEINEN ARBEITERN DIE ARBEITSKLEIDUNG ZUR VERFÜGUNG STELLEN?

Ein Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, seinen Arbeitern die Arbeitskleidung kostenlos zur Verfügung zu stellen und deren Reinigung, Reparatur oder Erneuerung zu garantieren. Außerdem ist es nicht erlaubt den Arbeiter zu fragen, dass er sich selbst um die Reinigung und den Unterhalt der Arbeitskleidung kümmert, selbst wenn dies mit einer Prämie oder einer Entschädigung verbunden ist. Diese Regel enthält jedoch eine Ausnahme: der Arbeiter kann sich selbst darum kümmern, wenn eine Risikoanalyse feststellt, dass die Arbeitskleidung kein Risiko für die Gesundheit des Arbeiters und sein direktes Umfeld darstellt. In diesem Fall bezahlt

der Arbeitgeber eine Entschädigung von 0,50 € pro geleisteten oder angefangenen Arbeitstag. Diese Entschädigung ist nicht steuerpflichtig für den Arbeiter. Die Regelung sieht nicht vor auf wie viel Hosen, T-Shirts,... der Arbeiter Anrecht hat. Sie präzisiert lediglich, dass die Arbeitskleidung von guter Qualität sein muss. Um die genaue Anzahl festzulegen, basiert man sich hauptsächlich auf die Art der Bauarbeiten und auf weitere Faktoren. Es ist anzuraten, die Meinung Ihres internen oder externen Vorbeugeberaters anzufragen.

Quelle: www.confederationconstructionverviers.be



Computer / Netzwerke Software / Kassensysteme

Bahnhofstrasse 25 · 4780 St. Vith · Belgien
T. +32 80 22 11 06 · info@hlm-informatics.be
www.hlm.be



Computer / Netzwerke Software / Kassensysteme

Herbesthalerstraße 124 · 4700 Eupen · Belgien
T. +32 87 561320 · info@eulogic.be
www.eulogic.com

- Netzwerk Analyse
- Konfiguration Ihres Netzwerkes
- Strukturierte Netzwerkverkabelung
- Sicherungskopie (Backup)
- Unterhalt
- IP-Telefonie
- Installation vom Server
- GRATIS-Analyse bei Ihnen

Netzwerk Management vom Profi!



Ihr Unternehmen hat das
beste Netzwerk verdient!

Jetzt
anmelden
zur GRATIS
Analyse!

eicher

Büro & Kommunikation

Elektrotechnik - Alarm
Büroeinrichtungen & Geräte
Telekommunikation - Automation
Computersysteme
Programmation

Tel.: +32 (0)80 22 68 11

Fax: +32 (0)80 22 68 15

info@eicher.be • www.eicher.be

Solvaystraße 14 • B-4780 St.Vith